

Newsletter des GPR Schule BOW – März 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Problem, dass bei fehlenden Lehrkräften KuK angewiesen werden, einen zweiten Kurs neben ihrem eigenen zu beaufsichtigen bzw. dass lehrerlose Klassen dann auch auf mehrere Kurse aufgeteilt werden, weitet sich unserer Beobachtung nach immer mehr aus, was definitiv einen weiteren Baustein der Dauerüberlastung darstellt.

Der GPRS hat daher die verschiedenen Problemlagen, die sich hieraus ergeben, zusammengetragen und daraus einen Fragenkatalog entwickelt, den wir an das Amt gerichtet haben.

Herr Schönberger als Schulamtsjurist hat sich dankenswerterweise auch intensiv damit auseinandergesetzt und uns in einer gemeinsamen Sitzung Rede und Antwort gestanden. Wirklich zufriedenstellend war das aber alles nicht, da es so gut wie keine Vorgaben hierzu aus dem HKM oder sonstige rechtliche Vorgaben gibt.

Im Anhang finden Sie unsere Fragen zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme des Juristen. Untenstehend dann einige Empfehlungen von uns zur Sachlage.

Der GPRS BOW wird darüber hinaus das Thema hessenweit mit den anderen Gesamtpersonalräten wie auch dem Hauptpersonalrat angehen und versuchen, hier verbesserte, präzisere Regelungen im Sinne der Kollegien herbeizuführen.

Für Rückfragen, Anregung oder auch Kritik stehe ich wie gewohnt jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPR Schule BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW

Empfehlungen des GPRS BOW bzgl. der Problematik „Parallelbetreuung von Unterricht“

Wie man den Ausführungen des Juristen (s. Anhang) entnehmen konnte, existiert das Thema praktisch auf kultusministerieller Ebene so gut wie gar nicht, außer in einem dünnen Sätzchen in der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler, Paragraph 6, Abs. 3 (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchAufsVHE2014rahmen/part/X>)

Dort heißt es:

„In Zwischenstunden sind Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 zu beaufsichtigen. Wird die Aufsicht durch eine in der Nachbarklasse unterrichtende Person wahrgenommen, genügt es in der Regel, dass diese Person Arbeitsanweisungen erteilt und eine zuverlässige Schülerin oder einen zuverlässigen Schüler damit beauftragt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Klasse zu sorgen. Es sollen gelegentliche Stichproben durchgeführt werden, um sich von der Ordnung in der Klasse zu überzeugen.“

Dass dies von der Schulrealität meist doch recht weit entfernt ist, muss wohl nicht weiter ausgeführt werden. Über diese Regelung hinaus gibt es u.W. hierzu keine konkreten Vorgaben, auf die man verweisen könnte, wenn man der Mehrbelastung durch das vermehrte Aufkommen solcher Maßnahmen etwas entgegensetzen wollte.

Daher ist es umso wichtiger, dass die **Gesamtkonferenz** hier unbedingt ihr in § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 des Hessischen Schulgesetzes definiertes Recht wahrnimmt, über Grundsätze „für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und **Vertretungspläne**“ zu **entscheiden**:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017pP133>

Die Gesamtkonferenz kann hier durchaus per Beschluss entscheiden, dass eine Parallelbetreuung von Kursen an der Schule nicht stattzufinden hat oder, wenn doch, dann nur in klar definierten und geregelten Ausnahmefällen.

Ein **Beispiel**, wie so eine **Beschlussvorlage zur Vertretungsregelung** aussehen könnte, die ein Personalrat in die Gesamtkonferenz einbringt, finden Sie im Anhang als word-Dokument, damit sie dieses bei Interesse Ihren schulischen Begebenheiten anpassen können. Sollte es Unklarheiten geben bzgl. der Art und Weise, wie die Gesamtkonferenz hier zu einer Abstimmung kommt, sind sowohl der GPRS wie auch die Gewerkschaften und Verbände bzgl. dahingehender Beratung ansprechbar.

Gesondert in Betracht gezogen werden muss, was der Schulamtsjurist selber schon andeutete: *Je nach konkreter Ausgestaltung des Vertretungskonzeptes einer Schule ist es denkbar, dass „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs“ nach § 78 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Personalvertretungsgesetz vorliegen.*

Der Personalrat sollte also das Thema „Vertretungen (und Parallelbetreuungen)“ immer wieder mit auf die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung mit der Schulleitung nehmen

und gleichzeitig enge Verbindung zum Kollegium halten, um im Bilde zu sein, wenn v.a. die Parallelbetreuung zunimmt und man evtl. darauf pochen muss, dass hier die „**Hebung der Arbeitsleistung**“ vorliegt und dem also entsprechend HPVG ein **Beschluss** des Personalrats vorausgehen müsste.

Auch die Aufteilung von Schülern einer Klasse auf andere Klassen muss Kollegium und Personalrat eng im Blick haben, denn auf keinen Fall darf dadurch dauerhaft die vorgegebene Klassengröße überschritten werden, die in folgender Verordnung festgelegt ist:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulKlassGrVHE2023rahmen/part/X>

Sollten dennoch Kolleginnen und Kollegen immer wieder mit Situationen konfrontiert sein, in denen sie Kurse parallel betreuen sollen oder aber ihre Klasse deutlich durch eine Klassenaufteilung vergrößert wird, so dass sie Bedenken hinsichtlich der (Aufsichts-) Verantwortung haben, die ja kaum zu meistern ist, sollten die Kolleginnen und Kollegen auf das Recht der **Remonstration** zurückgreifen. Einige Ausführungen zu diesem Themenfeld finden Sie ebenfalls im Anhang.

Schlussendlich sei darauf hingewiesen, dass die Personalräte das Recht haben, über die Höhe der z.V. stehenden VSS-Mittel informiert zu werden. Der Personalrat kann dann z.B. gegen Jahresende auch darauf hinwirken, dass, wenn die Mittel absehbar ausgeschöpft sein werden, die Schulleitung eine Nachsteuerung/Aufstockung der Mittel beim Schulamt beantragt.